

Förderrichtlinien zum Förderprogramm Artenvielfalt

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Privatpersonen und Unternehmen Fördermittel für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt insbesondere im Siedlungsbereich Tübingens (inkl. Ortsteile) beitragen. Zudem dient das Förderprogramm in Teilbereichen der Anpassung an den unvermeidbaren Klimawandel.

Grundsätze der Förderung

- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.
- Ausschließlich vollständig und richtig ausgefüllte Anträge (inkl. verpflichtender Unterlagen) nehmen am Verfahren zur Vergabe von Fördermittel teil.
- Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Falsche bzw. fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Durch einen unvollständigen oder falschen Antrag werden keine Fördermittel für die/den Antragsteller_in „reserviert“.
- Die Vergabe von Fördermittel erfolgt im Windhundprinzip; also in der Reihenfolge der Eingänge der vollständigen und richtigen Antragsunterlagen (Datum und Uhrzeit).
- Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind begrenzt.
- Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.
- Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch Vorortbesichtigung bei der/dem Empfänger_in der Fördermittel zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

Förderfähige Maßnahmen

(A) Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen

Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent und höchstens 500 Euro je Antrag. Gefördert werden Ausgaben für Saatgut, Pflanzen, Bodenmaterial, Töpfe, Rankhilfen sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen. Dachbegrünungen z.B. von Carports und Dächern sind nicht förderfähig.

(B) Einzelpflanzung von Bäumen im Siedlungsbereich

Die Förderung beträgt maximal 75 Prozent und höchstens 750 Euro je Antrag. Gefördert werden Ausgaben für Bäume, Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(C) Fassadenbegrünung

Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent und höchstens 1.500 Euro je Antrag. Gefördert werden Ausgaben für Pflanz- und Bodenmaterial, sowie Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe).

(D) Pflanzungen von Einzelbäumen auf bestehenden Streuobstwiesen im Außenbereich

Die Förderung beträgt 50 Prozent und höchstens 500 Euro je Antrag. Gefördert wird die Pflanzung von hochstämmigem Kernobst (Apfel und Birne) und hochstämmigem Steinobst (Pflaume und Kirsche). Weitere förderfähige Arten sind Quitte und Mispel. Weitere Details finden sich in der Liste der Pflanzempfehlungen.

Die Bäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 180 cm aufweisen. Die Bäume müssen auf starkwüchsigen Unterlagen veredelt sein. Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, (plastikfreien) Baumschutz, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Von der Förderung ausgeschlossen sind Pflanzungen auf eingezäunten Grundstücken.

(E) Nisthilfen und Habitate

Die Förderung für Nisthilfen und Habitate für Vögel, Fledermäuse und Insekten beträgt pro Nisthilfe/Habitat 75 Prozent der Materialkosten, aber höchstens 150 Euro je Nisthilfe resp. Habitat. Dazu zählen auch Kotbretter zum Fassadenschutz bei Schwalbennisthilfen sowie fassadenintegrierte Nisthilfen.

Das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe (inkl. der Montage der Nisthilfen durch Dritte) wird mit bis zu 100 Prozent gefördert, aber dabei mit höchstens 400 Euro.

Trockenmauern, Steinhabitate und vergleichbare Anlagen sind in diesem Förderprogramm nicht förderfähig. Für die Sanierung und Neuerrichtung Trockenmauern in bestehenden und ehemaligen Weinlagen existiert ggf. ein eigenes Förderprogramm der Universitätsstadt Tübingen.

(F) Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte oder gepflasterte Flächen) wird mit bis zu 60 Euro/m² gefördert, aber dabei höchstens 50 Prozent und höchstens 1.500 Euro je Antrag. Voraussetzung ist, dass die entsiegelten Flächen im Anschluss in Vegetationsflächen umgewandelt werden. Gefördert werden Kosten für die Flächenentsiegelung (inkl. Entsorgung) sowie die Herstellung von Vegetationsflächen, die Anlieferung von Material sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Gegebenenfalls muss ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden. Eine Kombination mit den Förderfeldern A, B und C ist möglich.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (z.B. Einzelpersonen, Verbände von Einzelpersonen, Haushalten und Familien) sowie Unternehmen. Nicht antragsberechtigt sind Vereine und Initiativen, da hierfür eine gesonderte Förderrichtlinie besteht.

Mieterinnen oder Mieter / Pächterinnen und Pächter können im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern ebenfalls Anträge stellen.

Bedingungen und Voraussetzungen

- Antragstellende können für jede Art von Maßnahme nur einmal pro Kalenderjahr eine Förderung beantragen. Für Maßnahmen bei/an Einfamilienhäusern kann nur einmal pro Kalenderjahr eine Förderung beantragt werden, unabhängig von der Anzahl der dort wohnenden Personen.
- In einem Antrag kann eine Förderung für mehrere Maßnahmen beantragt werden (z.B. A, B und E).
- Pro Antrag wird maximal ein Zuschuss von 3.000 Euro gewährt.
- Förderbeträge werden erst ab einer Höhe von 100 € ausbezahlt (Bagatellgrenze). Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Kosten.
- Gefördert werden nur Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets Tübingen. Die Maßnahmen A, B, C, E und F sind nur auf Grundstücken mit Wohn- oder Gewerbebebauung förderfähig, die Maßnahme D ist nur im Außenbereich förderfähig.
- Bei den Maßnahmen A, B, C und D werden nur Pflanzen und Gehölze gefördert, die in der „Pflanzempfehlungsliste zum Förderprogramm Artenvielfalt“ enthalten sind. Saatgutmischungen müssen aus regionalem Saatgut bestehen.
- Die verwendeten Materialien müssen soweit möglich naturnah und zertifiziert (z.B. torffreie Erde oder FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) sein und aus der Region stammen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme(n) bewilligt sein.
- Die Maßnahme muss im Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden. Der/Die Antragstellende hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz zusammen mit dem Auszahlungsantrag und allen erforderlichen Belegen bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.
- Kann eine bewilligte Maßnahme im Jahr der Bewilligung nicht umgesetzt werden, entfällt hierfür die Zusage der Fördermittel. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht von dem/der Antragstellenden zu verantworten ist sowie Fördermittel noch verfügbar sind.
- Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.
- Der/Die Antragstellende sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Baumpflanzungen, Streuobstpflanzungen und Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten. Der/Die Antragstellende sichert zudem zu, auch nach Ablauf dieser Fristen bei Evaluationen der Universitätsstadt Tübingen mitzuwirken.
- Nicht förderfähig sind:
 - Maßnahmen, die auf Grund von öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtungen sowieso durchzuführen sind (z.B. Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzgebote etc.)
 - Maßnahmen, die außerhalb der Gemarkung Tübingen liegen
 - Maßnahmen, für die Ökopunkte gemäß §2 Abs.1 der Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 (ÖKVO) erzielt werden

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sowie nach Vorlage des Auszahlungsantrags inklusive aller Rechnungen und einer Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahmen. Beim Förderfeld D ist zudem eine Karte mit den Standorten und Sorten der gepflanzten Bäume beizulegen.

Impressum:

Universitätsstadt Tübingen
Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
Am Markt 1
72070 Tübingen
Telefon: 07071 204-1800
E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de
www.tuebingen.de/umwelt